

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 12.01.2019

Widmung der Möwenstraße gem. § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13.12.2018 wird die Erschließungsanlage „Möwenstraße“ (Gemarkung Todtenhausen, Flur 1, Flurstücke 740 und 741 sowie Gemarkung Kutenhausen, Flur 2, Flurstück 846) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr (Anliegerstraße) gewidmet. Der Verbindungsweg zur Kutenhauser Straße wird dabei auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Der Plan, der die Fläche ausweist, kann bei der Stadtverwaltung Minden, Fachbereich 5.1 – Bauen und Wohnen, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, Zimmer 2.38, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Er steht darüber hinaus auch im Aushang des Bau-Bürgerbüros (Zimmer 2.41, rechts neben dem Eingang) zur Einsichtnahme bereit.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.